



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 09.01.2020

Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern in Hessen – Teil 1

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Das 2016 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Kulturgut (KGSG) verfolgt das Ziel, national wertvolles Kulturgut, aber auch solche Kulturgüter, die von anderen Staaten als national wertvolle Kulturgüter angesehen werden, vor der Ausfuhr zu schützen. Das KGSG sieht dabei die Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern vor (§§ 33, 34 KGSG), wenn ein hinreichender Verdacht auf Verletzung der §§ 21, 28 oder § 30 KGSG besteht.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Dr. 18/7456) enthält das KGSG „verbesserte Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, um nationales Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland zu schützen, um unrechtmäßig verbrachtes nationales Kulturgut zurückzuerhalten und um unrechtmäßig verbrachtes Kulturgut anderer Staaten effektiver an diese zurückzugeben. Mit dieser Neuregelung soll vor allem gegen den weltweiten illegalen Handel mit Kulturgut vorgegangen werden. Dadurch können auch Finanzierungsmöglichkeiten ausländischer Terrororganisationen eingeschränkt werden, die sich zunehmend aus Raubgrabungen archäologischer Stätten sowie durch den illegalen Handel mit diesen Kulturgütern finanzieren (a.a.O., S. 1 f.).“ Zu diesem Zweck wurde mit dem KGSG die Ausfuhrkontrolle erweitert und eine Einfuhrkontrolle für Kulturgut in die Bundesrepublik Deutschland geschaffen, um die Einfuhr unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes zu verhindern; neu eingeführt wurde in diesem Zusammenhang die Sicherstellung (a.a.O., S. 2). In Hessen ist die für die Sicherstellung nach § 33 KGSG zuständige Kulturgutschutzbehörde das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (§ 3 Absatz 1 KGSG i.V. mit § 1 der Verordnung zur Benennung der zuständigen Behörde nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 24. Oktober 2016). Die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut mit; das Zusammenwirken von Zoll- und Kulturgutschutzbehörden ist in § 81 KGSG geregelt. Werden bei der Einfuhr von Kulturgut die nach § 30 KGSG erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, hat die zuständige Kulturgutschutzbehörde das Kulturgut nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 KGSG sicherzustellen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kulturgüter wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit Inkrafttreten des KGSG gemäß §§ 33 ff. und § 81 KGSG von den zuständigen Landesbehörden sichergestellt und verwahrt?

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) hat seit dem 6. August 2016 insgesamt zehn Sicherstellungsverfügungen erlassen. In acht von zehn Fällen wurden keine Einzelobjekte, sondern Konvolute sichergestellt (z.B. eine größere Menge antiker Münzen aus Raubgrabungen), so dass eine exakte Bezifferung nicht möglich ist.

Frage 2. Wie viele Kulturgüter befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung derzeit gemäß § 34 KGSG in Verwahrung der Landesbehörden?

Es befindet sich derzeit kein Kulturgut in amtlicher Verwahrung des HMWK oder einer anderen Landesbehörde. Siehe auch Antwort zu Frage 8.

Frage 3. In wie vielen Fällen, in denen Kulturgüter sichergestellt bzw. verwahrt wurden, wurde diese Maßnahme aufgrund eines hinreichenden Verdachtes auf Erfüllung des Tatbestandes von § 21 KGSG ergriffen?

Das HMWK hat Kulturgut in einem Fall sichergestellt, da ein hinreichender Verdacht vorlag, dass mit der Ausfuhr aus Deutschland gegen das Ausfuhrverbot nach § 21 KGSG verstoßen wurde.

Frage 4. In wie vielen Fällen, in denen Kulturgüter sichergestellt bzw. verwahrt wurden, wurde diese Maßnahme aufgrund eines hinreichenden Verdachtes auf Erfüllung des Tatbestandes von § 28 KGSG ergriffen?

Das HMWK hat in keinem Fall Kulturgut wegen des hinreichenden Verdachts sichergestellt, dass mit der Einfuhr des Kulturguts nach Deutschland gegen das Einfuhrverbot nach § 28 KGSG verstoßen wurde.

Frage 5. In wie vielen Fällen, in denen Kulturgüter sichergestellt bzw. verwahrt wurden, wurde diese Maßnahme aufgrund unvollständiger erforderlicher Unterlagen gemäß § 30 KGSG ergriffen?

In neun Fällen. Gemäß § 30 KGSG hat, wer geschütztes Kulturgut einführt, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat entsprechende Unterlagen mitzuführen. Ein solcher Nachweis sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte.

Frage 6. In wie vielen Fällen wurde Widerspruch gegen die Sicherstellung des Kulturgutes eingereicht? Wie viele dieser Widerspruchsverfahren sind noch rechtshängig/noch nicht abgeschlossen?

Da das HMWK eine oberste Landesbehörde ist, bedarf es bei Sicherstellungen nach dem KGSG gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keines Widerspruchsverfahrens. In zwei Fällen ist Klage gegen die Sicherstellung erhoben worden. Ein Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 7. Wie lange ist nach Kenntnis der Landesregierung die durchschnittliche Sicherstellungs- bzw. Verwahrungsdauer der Kulturgüter?

Hierzu kann keine generelle Aussage getroffen werden. Zum einen ist im Einzelfall eine Prüfung unter Einbeziehung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder des Auswärtige Amtes sowie anderer Staaten vorzunehmen. Zum anderen sind einige Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Frage 8. Wie viele Depots zur Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern gemäß §§ 33 ff. KGSG verwalten die Landesbehörden nach Kenntnis der Landesregierung?

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 KGSG ist sichergestellt Kulturgut von der zuständigen Behörde in Verwahrung zu nehmen; gemäß Satz 2 ist jedoch auch eine Verwahrung durch die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist, oder durch einen Dritten möglich. Es bestehen keine speziellen Depots für nach dem KGSG sichergestellte Objekte. Die Einrichtungen des Mandanten Historisches Erbe werden regelmäßig um Amtshilfe bei der ordnungsgemäßen Verwahrung gebeten. Kleinere sichergestellte Objekte, die vom Zoll angehalten wurden, können (nur) nach Absprache mit dem Zoll im Wege der Amtshilfe zur ordnungsgemäßen Verwahrung dort verbleiben.

Frage 9. Hat die Landesregierung darüber Kenntnis, wie viele Planstellen mit der Sicherstellung und Verwahrung von Kulturgütern gemäß §§ 33 ff. KGSG beschäftigt sind? (Bitte um Auflistung nach Behörde)

Für den Kulturgutschutz in Hessen sind im HMWK zwei Planstellen geschaffen worden, eine kunsthistorisch und eine juristisch besetzte Stelle. Diese sind neben den weiteren ihnen zugewiesenen Aufgaben mit sämtlichen Fragen des Kulturgutschutzes befasst.

Wiesbaden, 6. Februar 2020

Angela Dorn